

01+02/2022 *Sächsische*



# Verkehrsnachrichten



## Wir gratulieren ganz herzlich ...

### *im Monat Januar*

#### zum 80. Geburtstag:

Frau Wilhelm, Omnibusbetrieb  
August Wilhelm, Großpostwitz

#### zum 60. Geburtstag:

Jens Grübner, Transportunternehmen Grübner,  
Rammenau

#### zum 50. Geburtstag:

René Schröer, Reisedienst Schröer, Radeberg  
Christian Tröger, Tröger Transporte GbR,  
Stützengrün



### *zum Firmenjubiläum*

#### 160 Jahre:

Sped.-Möbeltransport-Fuhrgeschäft Herzog KG,  
Inh. Tobias Herzog, Neugersdorf

#### 45 Jahre:

Gütertransporte René Simon, Dresden

#### 30 Jahre:

Fuhrbetrieb Jens Meysel, Eibenstock  
Regionalbus Leipzig GmbH, Deuben  
Ulrich Rieck & Söhne, Int. Speditionsgesell.  
mbH & Co KG, Ottendorf-Okrilla  
Runge Reisen, Grimma

### *im Monat Februar*

#### zum 80. Geburtstag:

Bernd Rüdiger,  
Führunternehmen Bernd Rüdiger, Nossen

#### zum 70. Geburtstag:

Jörg Kreuzmann, Führunternehmen u.  
Spedition Kreuzmann Erbegemeinschaft e.K.,  
Schkeuditz

#### zum 60. Geburtstag:

Joachim Peter, Fitz Peter & Söhne GmbH,  
Oschatz

#### Zum 50. Geburtstag:

Raymond Fiebiger, Fiebiger & Scheibe GmbH,  
Dresden



### *zum Firmenjubiläum*

#### 30 Jahre:

Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH,  
Reinsdorf  
Kraftverkehr Torgau GmbH, Torgau  
Kamenzer Speditionsgesellschaft mbH, Kamenz  
Nordsachsen Mobil GmbH, Oschatz

## Inhalt

<b>Wir gratulieren ganz herzlich ...</b>		
zum Geburtstag im Monat Januar	2	
zum Firmenjubiläum im Monat Januar	2	
zum Geburtstag im Monat Februar	2	
zum Firmenjubiläum im Monat Februar	2	
<b>Corona</b>		
Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?	4	
Antragsfristen für Teile des Programms „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert	5	
<b>Verkehrspolitik</b>		
BAG veröffentlicht Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	6	
Bundesrat beschließt Änderung der Fahrerlaubnisverordnung	6	
BMAS plant Anhebung und Dynamisierung der Minijobgrenze	7	
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	8	
Aktion Abbiegeassistent: BMDV informiert über Start der Förderperiode 2022	9	
Bundesamt für Güterverkehr informiert über Fristverlängerung bei Förderprogrammen	9	
Bundesrat stimmt digitalem Fahrschul-Theorieunterricht zu	10	
Vorübergehende Verwahrung – Zulassung von Verwahrungsorten	10	
BAG: Bundesweite Schwerpunktkontrollen im Januar	11	
CO <sub>2</sub> -Preis steigt im Jahr 2022 auf 30 Euro pro Tonne CO <sub>2</sub>	12	
Prof. Dr. Karlheinz Schmidt wird 70	12	
BGL – Verbraucherpreise für Dieselkraftstoff in den EU-Mitgliedstaaten	13	
<b>Gefahrgut/Abfall</b>		
<b>POLEN:</b> Anmeldepflichtige Waren ab 22.02.2022	14	
<b>Internationaler Verkehr</b>		
Entsenderichtlinie		
Neue Regeln ab 02.02.2022	15	
<b>ITALIEN:</b> Informationen zur Durchsetzung des Mobilitätspakets	15	
<b>SCHWEIZ:</b> Grenzüberschreitung	15	
<b>Internationaler Verkehr</b>		
<b>NORWEGEN:</b> Informationen zum Mobilitätspaket 1	16	
<b>BOZEN:</b> Fahrverbotskalender 2022	16	
<b>GROSSBRITANNIEN:</b>		
Lösung allgemeiner Probleme bei der Nutzung des GVMS	16	
Import von Pflanzen	17	
<b>SLOWENIEN:</b> Änderung bei den Fahrverboten	18	
<b>FRANKREICH:</b> Fahrverbot für den Lkw-Transitverkehr auf der M35 bei Straßburg	18	
<b>NIEDERLANDE:</b> Ab 01.01.2022 Rauchverbot in der Kabine des Lkws	18	
<b>ÖSTERREICH:</b> Mauttarife ab 01.01.2022	18	
Presseinformation – Neue Auflage:	19	
<b>ÖSTERREICH:</b> GO-Maut-Tarife 2022	20	
<b>Spedition/Logistik</b>		
Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 23.1.2/23.2 ADSp 2017	22	
<b>Möbelspedition</b>		
Neue AGB Umzug 2022 und ALB 2022	22	
<b>Personenverkehr</b>		
Sorge um Busmittelstand	23	
Entsendung – Neue Regeln und neues Meldeportal ab 02.02.2022	23	
Referentenentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz	26	
<b>Recht</b>		
Fristlose Kündigung nach Drohung gegen Vorgesetzten	27	
Berücksichtigung von Urlaub bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen	27	
Weitergabe fremder Daten rechtfertigt fristlose Kündigung	28	
Kein Mindestlohn für Pflichtpraktikum vor Studienbeginn	28	
Unwirksame Kündigung wegen Mitnahme von Büromöbeln ins Homeoffice	28	
<b>Bildung</b>		
Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	30	
Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	31	

## Corona

### **Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?**

Diese Empfehlung gilt nicht für den Bereich des Gesundheitswesens oder der häuslichen Pflege, dort finden die TRBA 250 bzw. die Empfehlungen der KRIN-KO Anwendung.

#### **Arbeitsplätze ohne nachgewiesene COVID-19-Erkrankung**

Arbeitsplätze sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden und es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dennoch müssen zahlreiche Arbeitsplätze gemeinschaftlich genutzt werden, z. B. bei Schichtarbeit, Rotationsnutzung, Nutzfahrzeugen, Steuerständen.

Die Oberflächen **gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätze** sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit **handelsüblichen Haushaltsreinigern** zu reinigen.

Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/ Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte).

Es ist zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die gemeinschaftliche Nutzung von Arbeitsmitteln reduziert werden kann, z. B. durch die personenbezogene Nutzung von IT-Eingabegeräten (Maus und Tastatur).

Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Schreibgeräten, wie Kugelschreiber, Bleistiften u. ä. ist generell abzu-sehen.

Eine regelmäßige Reinigung der Räume ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle zu prüfen. Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt für die Beschäftigten das regelmäßige Händewaschen (30 sec. mit Seife) und das Vermeiden der Berührungen des eigenen Gesichtes.

**Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar.**

#### **SARS-CoV-2-kontaminierte Arbeitsplätze**

Nach Benutzung durch einen SARS-CoV-2-positiven Beschäftigten sind deren Arbeitsplätze gesondert zu behandeln. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten, trockenen Oberflächen bei Raumtemperatur bzw. höheren Temperaturen schnell ab. Auf Kuperoberflächen sind Coronaviren nur wenige Stunden, auf Karton nur unwesentlich länger und auf Kunststoff- oder Stahloberflächen wenige Tage infek-

tiös. Bei niedrigen Temperaturen ist von einer längeren Infektiosität des Virus auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Da bei einer Kontamination mit SARS-CoV-2 im unmittelbaren Umfeld eines Erkrankten eine Übertragung über Oberflächen als Schmierinfektion bei unzureichender Händehygiene nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies bei einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu entscheiden, wann eine Desinfektion von Oberflächen sinnvoll ist. Eine fachgerechte Beurteilung und Durchführung der Maßnahmen ist zwischen dem Arbeitgeber und dem beauftragten Fachbetrieb des Gebäudereiniger-Handwerks umzusetzen.

Zu berücksichtigen ist u. a.

- Wie wahrscheinlich ist es, dass die Flächen kontaminiert wurden?
- Wie wurden sie kontaminiert?
- Wie wahrscheinlich ist eine Übertragung von diesen Flächen?
- Was sind es für Oberflächen (Material und Beschaffenheit, Büro, Werkstatt, Fahrzeuge)?
- Ist es möglich den Arbeitsplatz für mehrere Tage nicht zu nutzen?
- Gibt es andere Maßnahmen, zur Verhinderung der Virusverbreitung (z. B. Händehygiene, Nichtnutzung)?

*Fortsetzung auf Seite 5*

Fortsetzung von Seite 4

Nur bei potentieller Kontamination durch einen SARS-CoV-2-positiven Beschäftigten sollte auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, ob Desinfektionsmaßnahmen zu Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen können. Dies kann ggf. für einen kontaminierten Arbeitsbereich sinnvoll sein. Großflächige Desinfektionen im öffentlichen Bereich sind jedoch nicht notwendig.

### Wie wird desinfiziert?

Wenn eine Desinfektion von Flächen als notwendig erachtet wird, sollte diese als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Sprühen, d. h. desinfizieren ohne mechanische Einwirkung ist weniger effektiv und aus Arbeitsschutzgründen bedenklich. Das Desinfektionsmittel muss eine Wirksamkeit gegen behüllte Viren – „mindestens begrenzt viruzid“<sup>1</sup> aufweisen. Die Anwendung von alkoholbasierten Produkten ist aus Brand- und Explosionsschutzgründen auf kleine Flächen beschränkt.

Konkret ist wie folgt vorzugehen:

- kontaminierten Arbeitsbereich für mindestens 24 Stunden nicht betreten bzw. Arbeitsmittel nicht nutzen,
- Leerung von Abfallbehältern, dabei direkten Kontakt mit dem Abfall vermeiden,
- Desinfektion aller Oberflächen des Arbeitsplatzes, die durch Handkontakt oder Sekrete kontaminiert sein können, z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/ Armlehnen, Türgriffe, Maus, Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel, sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte.

### Hinweise für Beschäftigte des Gebäudereiniger-Handwerks im Falle einer SARS-CoV-2 Kontamination von Oberflächen

Räume sollten, wenn möglich, erst mehrere Tage nach letzter Nutzung gereinigt werden, da hierdurch von einer deutlichen Reduktion der infektiösen Viren ausgegangen werden kann. Das Reinigungspersonal ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der TRBA 400 zu unterweisen, außerdem ist der sachgerechte Einsatz von Desinfektionsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einzuschließen.

s. a. RKI-Richtlinie 2.1:

[www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Flaeche\\_Rili.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Flaeche_Rili.pdf?__blob=publicationFile)

Eine getrennte Regelung zum Tragen von Arbeits- und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist ratsam. PSA soll den Träger vor Kontaminationen der Arbeitskleidung, der Haut und der Schleimhäute schützen, wozu grundsätzlich zählen:

- Schutzhandschuhe,
- Schutzkittel, auch als Einmaloverall, ggf. mit Schürze zur Verhinderung von Durchfeuchtung,
- Mund-Nase-Schutz,
- Kopfbedeckung.

Das Reinigungspersonal ist zum sachgerechten Umgang mit PSA zu unterweisen.

Stand: 14.04.2020

FAQ-Nr.: 0018

Quelle: BAUA Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz

### Antragsfristen für Teile des Programms „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert

Mit Inkrafttreten einer Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sind die Antragsfristen für die Ausbildungsprämie (plus), für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit und für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nun verlängert worden.

Im Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ finden Ausbildungsunternehmen in den anhaltenden Zeiten der Pandemie mehrere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Am 1. Januar 2022 ist die Dritte Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten. Demnach können Anträge für die Ausbildungsprämie, die Ausbildungsprämie plus, für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit und für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nun bis zum 15. Mai 2022 gestellt werden.

Nach aktueller Information soll in den kommenden Monaten im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung darüber beraten werden, ob die Laufzeit des Bundesprogramms auf das Ausbildungsjahr 2022/23 ausgeweitet werden sollte.

Weitere Informationen senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

<sup>1</sup> [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html)

## Verkehrspolitik

### **BAG veröffentlicht Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht**

Die neuen Anwendungshinweise zur Auslegung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung sollen Fahrern, Unternehmen und Behörden bei der Anwendung des BKrFQ-Rechts unterstützen.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat am 23. Dezember 2021 die neuen Anwendungshinweise zur Auslegung der bereits im Jahr 2020 in Kraft getretenen geänderten Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) veröffentlicht. Diese sollen sowohl den betroffenen Fahrern und Unternehmern als auch den für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften erleichtern und eine Hilfestellung für die tägliche Arbeit bieten.

Die Anwendungshinweise haben neben der Ergänzung der im BKrFQ-Recht enthaltenen neuen Inhalte zudem eine redaktionelle Überarbeitung erfahren. Neu hinzugefügte Erläuterungen finden sich unter anderem zu den Themen „Anrechnung von jeweils sieben Unterrichtseinheiten für abgeschlossene Ausbildungen wie der ADR-Schulung/für den Transport von Tieren“ sowie „Staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten“ (Seiten 19 und 30 ff.).

Die Hinweise wurden im Bundesländer-Arbeitskreises (BLAK) „Berufskraftfahrerrecht“ abgestimmt.

Da es sich bei der europarechtlichen Grundlage der Richtlinie 2003/59/EG um eine Richtlinie handelt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht unmittelbar gilt, sondern von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war, können in den Anwendungshinweisen nur Auslegungen der nationalen gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden in Deutschland wiedergegeben werden.

Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir die Anwendungshinweise auf Anforderung gern zu.

### **Bundesrat beschließt Änderung der Fahrerlaubnisverordnung**

*Der Deutsche Bundesrat hat dem Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung am 11. Februar 2022 mit Änderungsempfehlungen zugestimmt. Die Verordnung enthält eine Reihe von Vorgaben zum Online-Unterricht in der Fahrerschulung, zu den Inhalten der Führerscheinprüfung, zur Umtauschpflicht älterer Führerscheine sowie zu den Umschreibungsmöglichkeiten ausländischer Führerscheine.*

Auf seiner Sitzung am 11. Februar 2022 hat der Deutsche Bundesrat dem Regierungsentwurf einer 15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Anlage 1) mit Ergänzungen (Anlage 2) zugestimmt. Die Verordnung enthält eine Reihe von Vorgaben zum Online-Unterricht in der Fahrerschulung, zu den

Inhalten der Führerscheinprüfung, zur Umtauschpflicht älterer Führerscheine sowie zu den Umschreibungsmöglichkeiten ausländischer Führerscheine.

Ziel des Bundesverkehrsministeriums ist, die Fahrausbildung digitaler zu gestalten. Danach sollen bundeseinheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Wege von Ausnahmen digitalen Theorieunterricht in Fahrschulen anbieten können. Dieses bereits während der Corona-Pandemie erfolgreich erprobte Verfahren soll den Fahrschulen auch in der Zeit danach prinzipiell zur Verfügung stehen. Während die Bundesregierung in ihrem Verordnungsentwurf die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen für den Online-Unterricht nur in den Fällen vorsah, in denen Präsenzunterricht nicht möglich ist, möchte der Bundesrat diese Art des Unterrichts bereits dann erlauben, wenn Präsenzunterricht zwar möglich ist, aber Einschränkungen unterliegt.

In einer begleitenden Entschliebung kritisiert der Bundesrat die von der Bundesregierung geplanten Regeln zudem als unzureichend. Er spricht sich dafür aus, die guten Erfahrungen der Fahrschulen mit digitalen Formaten auch dauerhaft rechtlich zu verankern und fordert den Bund auf, Rahmenbedingungen für ein verstärktes E-Learning in der theoretischen Fahrerschulung zu schaffen. Die Entschliebung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Wann sich diese damit befasst, ist noch ungewiss.

*Fortsetzung auf Seite 7*

Fortsetzung von Seite 6

Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung Regelungen, damit die Nutzung moderner Fahrerassistenzsysteme auch in der praktischen Führerscheinprüfung berücksichtigt werden kann. Nach dem Willen des Bundesrats sollen außerdem die Fristen zum Umtausch älterer Führerscheine aufgrund der aktuellen Pandemielage verschoben werden. Hintergrund ist die Vorgabe des EU-Führerscheinrechts, das den Umtausch sämtlicher Führerscheindokumente in europaweit einheitlich lesbare und fälschungssichere Kartenformate bis zum Jahr 2033 bestimmt.

Damit nicht alle Führerscheine gleichzeitig umzutauschen sind, gelten in Deutschland gestaffelte Umtauschfristen. Die erste Stufe betrifft Führerscheinbesitzer der Jahrgänge 1953 bis 1958, die ihre alten bis Ende 1998 ausgestellten Papierführerscheine bis zum 19. Januar 2022 hätten umtauschen müssen. Diese Frist soll nun bis zum 19. Juli 2022 verlängert werden. Die ursprünglichen Fristen ergeben sich aus Anlage 8 e) zu § 24a Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung.

Weitere Änderungen sieht die 15. Änderungsverordnung zur FeV hinsichtlich der Umschreibung ausländischer Führerscheine aus den Staaten Albanien, Gibraltar, Kosovo, Moldau und dem Vereinigten Königreich vor.

Diese Staaten werden nach Abschluss bilateraler Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von Fahrerlaubnissen in die Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen. Fahrer aus diesen Staaten dürfen ihre Führerscheine demnach zukünftig ohne eine erneute theoretische

und praktische Fahrprüfung gemäß § 31 FeV in einen EU-Führerschein umtauschen. Für Fahrer aus Moldau entfällt nur die theoretische Prüfung. Wie man aus dem BMDV erfahren konnte, ist die Aufnahme entsprechender Verhandlungen auch mit der Ukraine geplant.

Im nächsten Schritt entscheidet die Bundesregierung, ob und wie schnell sie die vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben umsetzt. Drei Monate nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt wird die geänderte Verordnung in Kraft treten.

### ***BMAS plant Anhebung und Dynamisierung der Minijobgrenze***

*Mit einer Reform der geringfügigen Beschäftigung will das BMAS die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung von 450 auf 520 Euro anheben und dynamisieren. Gleichzeitig soll die Obergrenze für Midijobs von 1.300 auf 1.600 Euro angehoben und die Beitragsbelastung für Arbeitgeber ausgeweitet werden.*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vorgelegt. Demnach soll die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze/Minijobgrenze) so definiert werden, dass sie einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen entspricht. Mit der geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde wird die Gering-

fügigkeitsgrenze entsprechend auf 520 Euro angehoben und dynamisch ausgestaltet. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines zulässigen gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich definiert und begrenzt.

Künftig soll das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nur dann unschädlich sein, wenn sie nur ausnahmsweise aufgrund einer nicht mit Sicherheit zu erwartenden Einmalzahlung und innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres maximal in zwei Kalendermonaten überschritten wird. Außerdem darf das Einkommen im Kalenderjahr nicht das vierzehnfache der Geringfügigkeitsgrenze im Monat überschreiten.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf vor, die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) von 1.300 auf 1.600 Euro pro Monat anzuheben. Eine ebenfalls vorgesehene stärkere Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im unteren Übergangsbereich geht jedoch mit einer Ausweitung der Beitragsbelastung für Arbeitgeber einher. Demnach soll der Arbeitgeberbeitrag zu Kranken- und Rentenversicherung im unteren Übergangsbereich erhöht und gleitend von 28 Prozent auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag von in der Regel 19,975 Prozent abgeschmolzen werden.

Ferner plant das BMAS die nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) bestehende Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung dahingehend

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

zu modifizieren, dass künftig der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen und elektronisch aufzubewahren sind.

Die Anhebung und Dynamisierung der Minijobgrenze ist im Hinblick auf stetige Lohnerhöhungen und der damit einhergehenden sinkenden Höchstarbeitszeit zu begrüßen, weil deshalb die geringfügig Beschäftigten den Betrieben in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen. Gleichzeitig müssen Arbeitgeber stets prüfen, ob Entgeltgrenzen bei gleichbleibender Arbeitszeit überschritten werden und Arbeitsverträge angepasst werden müssen. Die vorgesehene Ausweitung der höheren Beitragsbelastung für Arbeitgeber im Bereich der Midijobs lehnen die Bundesverbände jedoch ab.

## **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr hat auch in diesem Jahr während der Erntezeit wieder eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen:

### **Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2022**

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2022 wird gemäß § 46 Abs.

2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. A) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2022 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2022 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober 2022 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2022 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
  - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen
  - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten
  - zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
  - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen

sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

---

### **Aktion Abbiegeassistent: BMDV informiert über Start der Förderperiode 2022**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat über den Start der Förderperiode 2022 der Aktion Abbiegeassistent informiert.

Auch in diesem Jahr steht die Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistentensystemen weiterhin auf zwei Säulen:

- Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ antragsberechtigt sind, können ihre Abbiegeassistenten

über die Richtlinie „De-minimis“ in der Maßnahmenkategorie 1.3 fördern lassen. Anträge können ab dem **7. Januar 2022**, gestellt werden.

- Alle anderen Antragsteller können weiterhin über das „Förderprogramm Abbiegeassistentensysteme“ ihre Förderung beziehen. Anträge können ab dem **21. Januar 2022** gestellt werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie der Website des BAG:

*De-Minimis:*

[https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Foerderprogramme/Gueterverkehr/Deminimis/Antragsstart\\_DM\\_2022\\_Fahrzeugaufstellung.html?nn=3599378](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Foerderprogramme/Gueterverkehr/Deminimis/Antragsstart_DM_2022_Fahrzeugaufstellung.html?nn=3599378)

*Abbiegeassistent:*

[https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/Antragstart\\_AAS\\_2022.html;jsessionid=210A5BD-37843FE6AC89548BBD-848C67B.live11314?nn=3294160](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/Antragstart_AAS_2022.html;jsessionid=210A5BD-37843FE6AC89548BBD-848C67B.live11314?nn=3294160)

Als *Wegweiser zum geeigneten Förderprogramm* empfiehlt das BMDV auch die auf der Website des BAG veröffentlichten FAQ

([https://www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/Foerderperiode2021/FragenAntworten/fragenantworten\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/Abbiegeassistent/Foerderperiode2021/FragenAntworten/fragenantworten_node.html))

sowie das *PDF*

([https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2021/AAS/Downloads/Weg\\_zum\\_Foerderprogramm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2021/AAS/Downloads/Weg_zum_Foerderprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

Für Rückfragen zum Programm können Sie sich gern an die Mitarbeiter des BMDV unter der E-Mailadresse [Abbiegeassistent@bmdv.bund.de](mailto:Abbiegeassistent@bmdv.bund.de) wenden.

---

### **Bundesamt für Güterverkehr informiert über Fristverlängerung bei Förderprogrammen**

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gab bekannt, dass für die Förderprogramme „Erneuerbare Nutzfahrzeugflotte“ (ENF) und „De-Minimis“ Anträge auf individuelle Fristverlängerung aufgrund von Lieferzeitverzögerungen gestellt werden können.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gab am 15. Februar 2022 bekannt, dass sowohl im Förderprogramm „Erneuerbare Nutzfahrzeuge“ (ENF) als auch bei „De-Minimis“ individuelle Fristverlängerungsanträge gestellt werden können. Das BAG wird die entsprechenden Informationen in den kommenden Tagen auf seiner Homepage sowie im eService-Portal veröffentlichen.

#### **ENF**

Aufgrund von herstellerseitigen Lieferengpässen bzw. Lieferverzögerungen können Antragssteller die in der Förderrichtlinie ENF vorgesehenen Fristen zur Erbringung von Nachweisen über die Zulassung des förderfähigen Neufahrzeugs samt der verpflichtenden Verschrottung des Bestandsfahrzeugs oder der Erwerb der ebenfalls förderfähigen intelligenten-Trailer-Technologie (ITT) nicht einhalten.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Um zu verhindern, dass gestellte Anträge aus diesen Gründen un- schädlich werden, können Antrag- steller eine individuelle Fristver- längerung auf den 30. September 2022 beantragen. Informationen zum Ablauf wird das BAG im eService Portal sowie in den FAQs (z. B. Nr. 2.1 und 2.5) zum ENF auf deren Homepage [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) veröffentlichen.

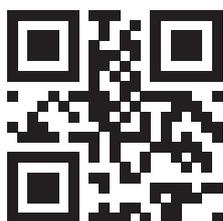
### De-Minimis

Aufgrund von Lieferverzögerun- gen können gegenwärtig im Rah- men des De-Minimis Programms bewilligte Zuwendungen nicht innerhalb des Bewilligungszeit- raums für die Beschaffung förder- fähiger Maßnahmen verwendet werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums und es können individuelle Fristverlän- gerungsanträge gestellt werden.

Im Falle einer Verzögerung über den Antragszeitraum hinaus kön- nen weitere Verlängerungen be- antragt werden.

Über die Möglichkeit von indivi- duellen Fristverlängerungen im Förderprogramm De-Minimis wird u.a. auf der Homepage des BAGs in den FAQ (u. a. Nr. 3.8 FAQ DM) und unter „Informationen zum Verfahren“ informiert.

**Schnell mal auf  
die Internetseite des  
LSV e.V.?**



## Bundesrat stimmt digitalem Fahrschul- Theorieunterricht zu

*Bundesrat stimmt 15. Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu.*

*Digitaler Theorieunterricht bei Einschränkungen im Präsenzun- terricht. Künftige Verordnung soll Digitalunterricht grundsätzlich er- möglichen.*

Wir berichteten bereits über die Empfehlungen des Verkehrsaus- schusses des Bundesrats zum Entwurf einer **Fünfzehnten Ver- ordnung zur Änderung der Fahr- erlaubnis-Verordnung und an- derer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**.

Der Bundesrat hat in seiner Sit- zung am 11. Februar 2022 diesen Empfehlungen **zugestimmt**:

Damit wird es unter bundesweit einheitlichen Regelungen mög- lich, **digitalen Theorieunterricht in Fahrschulen** durchzuführen, wenn der **Präsenzunterricht mit Einschränkungen** verbunden ist. Dadurch bleibt die Theorieausbil- dung insbesondere während der Corona-Pandemie sichergestellt. Die Änderungen treten drei Mo- nate nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

In einer begleitenden Entschlie- ßung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine **neue Verordnung** zu entwerfen. Darin sollen bundesweit einheitliche Regeln geschaffen werden, die den **digitalen Theorieunterricht grundsätzlich**, über die Pande- mie hinaus **ermöglicht**. In einer gemeinsamen Positionierung ha- ben sich bdo, Allgemeiner Deut- scher Automobil-Club (**ADAC**), Bundesverband Güterkraftverkehr

Logistik und Entsorgung (**BGL**), Bundesverband Deutscher Fahr- schulunternehmen e.V. (**BDFU**) und Verband Innovativer Fahr- schulen Deutschland (**VIFD**) für den digitalen Theorieunterricht eingesetzt. Die Entschlie- ßung wurde der Bundesregierung zu- geleitet. Feste Fristen, wann diese sich damit befasst, gibt es nicht.

Zur Bekämpfung des Fahrerman- gels werden sich die Bundes- und Landesverbände und die eigens eingerichtete Arbeitsgruppe wei- terhin für Reformen und Erleich- terungen beim Erlangen der Fahrerlaubnis einsetzen und die Erarbeitung der neuen Verord- nung weiterhin eng begleiten.

## Vorübergehende Verwahrung – Zulassung von Verwahrungsorten

*Die GZD hat mitgeteilt, dass die Beantragung und Zulassung von Verwahrungsorten ab Novem- ber 2022 von den für die jeweili- gen Verwahrungsorte zuständigen Zollämtern an das Bewilligungs- hauptzollamt verlagert wird.*

Die Generalzolldirektion hat über die geplante Änderung bei der Beantragung von Verwahrungsort- ten im Rahmen der Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungs- lagern informiert.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die Beantragung der Zulassung von Verwahrungsorten ab November 2022 an die Bewilligungshaupt- zollämter zu verlagern und so zu einer Einheitlichkeit der Verfah- rensweise bei der Zulassung von Orten in zollrechtlichen Bewilli- gungen zu gelangen. Zukünftig

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

soll dementsprechend der Antrag auf Zulassung von Verwahrungs-orten (Vordruck 0394) bei der Neubeantragung der VL-Bewilligung und auch im Rahmen einer bereits bestehenden Bewilligung direkt dem Bewilligungshauptzollamt vorgelegt werden.

Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir die Information der GZD auf Anforderung gern zu.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

---

### **BAG: Bundesweite Schwerpunktkontrollen im Januar**

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat im Januar weitere Schwerpunktkontrollen zu den Themen der Einhaltung der Kabotagebestimmungen und im Bereich der Technischen Unterwegskontrolle (TUK) durchgeführt. Am 12./13. und 26./27. Januar 2022 führte das BAG bundesweite Schwerpunktkontrollen an jeweils 33 bzw. 19 Stellen zur Kontrolle der Einhaltung der Kabotagebestimmungen durch.

Ein weiterer Fokus wurde auf die Technischen Unterwegskontrollen gesetzt.

An den Kontrollen beteiligten sich 132 bzw. 142 Kontrollkräfte des Straßen- und Mautkontrolldienstes. Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Schwerin beteiligte sich an den Schwerpunktkontrollen am 12. Januar der Zoll an der BAB 115.

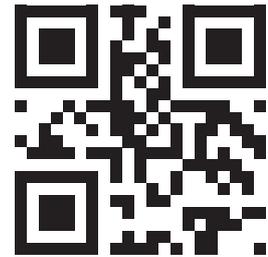
Die Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck unterstützte die Außenstelle München mit Einsatzkräften aus dem Schwerlast- und Gefahrguttrupp aus Hohenbrunn bei der Kontrollaktion des BAG am 26.01.2022.

Zusätzlich führten die Polizeikräfte aus der Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck eine Geschwindigkeitsüberwachung durch.

Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Erfurt nahmen an den Schwerpunktkontrollen am 26.01.2022 das Hauptzollamt Erfurt und die Polizei Nordhausen teil. Die Polizei Nordhausen unterstützte die Kontrollaktion mit ihren Schwerlastexperten sowie einem Messfahrzeug zur Geschwindigkeitsmessung und einer mobilen Waage. Im Übrigen erfolgte die Kontrollortauswahl aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der Feststellungen vorausgegangener Kontrollen sowie Anregungen aus dem Kontrolldienst. Im Rahmen der Kontrollaktion am 12./13. Januar wurden unter Berücksichtigung aller kontrollierten Rechtsgebiete insgesamt 1.150 Fahrzeuge kontrolliert. Von diesen wurden 1.104 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen, 242 im Fahrpersonalrecht und 47 von den TUK-Experten auf technische Mängel überprüft. Es wurden 32 Fahrzeuge in Bezug auf die Kabotageregelungen beanstandet. Ferner wurden ein Verstoß bei der Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug und 17 TUK-Verstöße festgestellt.

Im Rahmen der Kontrollaktionen am 26./27. Januar wurden unter Berücksichtigung aller kontrollierten Rechtsgebiete insgesamt 618 Fahrzeuge kontrolliert. Von

## **Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



diesen wurden 592 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen, 202 im Fahrpersonalrecht und 42 von den TUK-Experten auf technische Mängel geprüft.

42 Fahrzeuge wurden in Bezug auf die Kabotageregelungen beanstandet. Ferner wurden sechs Verstöße gegen die Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug und neun TUK-Verstöße festgestellt. An Sicherheitsleistungen wurden unter Berücksichtigung aller kontrollierten Rechtsgebiete im Januar 2022 insgesamt ca. 89.205,00 Euro vereinnahmt.

Die gewonnenen Kontrollergebnisse werden ausgewertet und in die nachgelagerten Betriebskontrollen mit einfließen. Die bundesweite Durchführung von Kontrollaktionen mit Fokus auf Kabotage, der Kontrolle der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und Technischen Unterwegskontrollen wird auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

Quelle: BAG

## CO<sub>2</sub>-Preis steigt im Jahr 2022 auf 30 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>

Zum 1. Januar 2022 stieg der nationale CO<sub>2</sub>-Preis von 25 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> auf 30 Euro. Dies führt unmittelbar zu höheren Kraftstoffkosten im Straßenverkehr. Der Anteil des CO<sub>2</sub>-Preises am Dieselpreis beträgt nun 9,57 Cent/Liter (brutto).

Das auf Deutschland begrenzte Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bepreist seit dem 1. Januar 2021 durch einen CO<sub>2</sub>-Preis u. a. die Emissionen des Straßenverkehrs. Durch eine jährliche Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises werden fossile Kraftstoffe verteuert und es soll eine Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichen Alternativen entstehen.

Zum 1. Januar 2022 stieg der Preis für eine Tonne CO<sub>2</sub>, wie gesetzlich festgelegt, von 25 auf 30 Euro. Dies zieht eine Erhöhung der Kraftstoffkosten nach sich, da der CO<sub>2</sub>-Preis von den Mineralölherstellern an der Zapfsäule weitergegeben wird.

Auswirkungen des erhöhten CO<sub>2</sub>-Preises:

Brennstoff	CO <sub>2</sub> Preis 2021 (brutto)	CO <sub>2</sub> Preis 2022 (brutto)
Diesel	7,96 Cent/Liter	9,57 Cent/Liter
Benzin	7,14 Cent/Liter	8,57 Cent/Liter
LNG	6,91 Cent/Kg	8,32 Cent/kg

Der Preisfad des BEHG sieht vor, dass im Jahr 2023 die Preise für Emissionszertifikate auf 35 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> steigen und diese dann schrittweise bis auf 55 Euro im Jahr 2025 erhöht werden. Ab 2025 werden die Zertifikate in einem Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> versteigert.

### **Prof. Dr. Karlheinz Schmidt wurde 70**

Prof. Dr. Karlheinz Schmidt, langjähriges Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., feierte am 6. Januar 2022 seinen 70. Geburtstag.

Durch sein gewerbepolitisches Engagement bekleidete Prof. Schmidt zahlreiche Ehrenämter in Institutionen der Verkehrswirtschaft, Kuratorien, Studienkreisen und Beiräten u.a. als Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Hamburg.

Mehr als 39 Jahre war Prof. Dr. Karlheinz Schmidt für BGL und BDF tätig, davon 21 Jahre als Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführendes Präsidialmitglied. Für seine langjährigen außerordentlichen Verdienste um das deutsche Transportlogistikgewerbe hatte er 2016 die BGL-Ehrennadel in Gold mit Stern verliehen bekommen. Auch in der Politik war er als immer an der Sache orientierter, hartnäckig die Interessen des Gewerbes vertretender „Typ mit Ecken und Kanten“, dem stets auch an einem fairen persönlichen Umgang gelegen war, ein allseits geschätzter Gesprächspartner. Eines seiner Erfolgsgeheimnisse: sich in sein Gegenüber hineinversetzen und die Antworten auf daraus resultierende Fragen bereits im Vorhinein ausformuliert parat haben.

BGL-Vorstandssprecher Prof. Dr. Dirk Engelhardt:

*„Nur wenige Menschen haben den BGL so geprägt wie Prof. Dr. Karlheinz Schmidt. Ich bedanke mich nochmals ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit in der Übergangsphase und wünsche ihm alles erdenklich Gute – vor allem in dieser uns alle belastenden Pandemiezeit beste Gesundheit!“*



## Verbraucherpreise für Dieseldieselkraftstoff in den EU-Mitgliedstaaten Stand: 07.02.2022

	automotive gas oil / Dieseldieselkraftstoff	rate of VAT / MwSt.-Satz	automotive gas oil exkl. VAT / Dieseldieselkraftstoff ohne MwSt.	indirect tax / andere indirekte Steuern	automotive gas oil exkl. VAT and indirect tax / Dieseldieselkraftstoff ohne MwSt. und andere indirekte Steuern
	1000 l	%	1000 l	1000 l	1000 l
Austria / Österreich	1.441,00 €	20	1.200,83 €	405,13 €	795,70 €
Belgium / Belgien	1.730,47 €	21	1.430,14 €	600,16 €	829,98 €
Bulgaria / Bulgarien	1.280,86 €	20	1.067,38 €	330,30 €	737,08 €
Croatia / Kroatien	1.527,79 €	25	1.222,23 €	406,91 €	815,32 €
Cyprus / Zypern	1.456,38 €	19	1.223,85 €	410,70 €	813,15 €
Czech Republic / Tschechische Republik	1.481,01 €	21	1.223,98 €	410,79 €	813,19 €
Denmark / Dänemark	1.641,52 €	25	1.313,22 €	437,25 €	875,97 €
Estonia / Estland	1.492,00 €	20	1.243,33 €	372,00 €	871,33 €
Finland / Finnland	1.829,00 €	24	1.475,00 €	510,52 €	964,48 €
France / Frankreich	1.685,38 €	20	1.404,48 €	609,10 €	795,38 €
Germany / Deutschland	1.663,00 €	19	1.397,48 €	470,40 €	927,08 €
Greece / Griechenland	1.593,00 €	24	1.284,68 €	424,24 €	860,44 €
Hungary / Ungarn	1.357,45 €	27	1.068,86 €	323,17 €	745,69 €
Ireland / Irland	1.650,80 €	23	1.342,11 €	555,46 €	786,65 €
Italy / Italien	1.690,59 €	22	1.385,73 €	617,40 €	768,33 €
Latvia / Lettland	1.407,50 €	21	1.163,22 €	430,12 €	733,10 €
Lithuania / Litauen	1.439,09 €	21	1.189,33 €	372,00 €	817,33 €
Luxembourg / Luxemburg	1.475,00 €	17	1.260,68 €	416,54 €	844,14 €
Malta	1.210,00 €	18	1.025,42 €	472,40 €	553,02 €
Netherlands / Niederlande	1.729,00 €	21	1.428,93 €	536,46 €	892,47 €
Poland / Polen	1.161,53 €	8	1.075,49 €	317,51 €	757,98 €
Portugal	1.638,00 €	23	1.331,71 €	512,60 €	819,11 €
Romania / Rumänien	1.346,15 €	19	1.131,22 €	350,72 €	780,50 €
Slovakia / Slowakische Republik	1.423,00 €	20	1.185,83 €	397,65 €	788,18 €
Slovenia / Slowenien	1.419,86 €	22	1.163,82 €	406,27 €	757,55 €
Spain / Spanien	1.444,36 €	21	1.193,69 €	379,00 €	814,69 €
Sweden / Schweden	2.055,17 €	25	1.644,14 €	453,67 €	1.190,47 €
<b>Weighted average "EUR 27_2020" / Gewicht. Durchschnitt "EUR 27_2020" *</b>	<b>1.571,80 €</b>				<b>833,62 €</b>
<b>Weighted average "Euro Area 19" / Gewicht. Durchschnitt "Euro Area 19"</b>	<b>1.624,04 €</b>				<b>837,59 €</b>

<sup>1)</sup> Der gewichtete Durchschnitt für die "EUR 27\_2020" bzw. "Euro Area 19" ergibt sich aus der Gewichtung mit den Verbrauchsmengen im Jahr 2019.

Daten: Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, eigene Berechnungen

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.  
Abt. Betriebswirtschaftliche Informationssysteme und EDV  
Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main · Telefon: (069) 7919-0 · Telefax: (069) 7919-227  
E-Mail: bgl@bgl-ev.de · Internet: www.bgl-ev.de  
Verwertung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet.

## Gefahrgut/Abfall

### **POLEN: Anmeldepflichtige Waren ab 22.02.2022**

In Polen treten am 22. Februar 2022 Änderungen im System zur Überwachung des Straßen- und Schienengüterverkehrs (SENT) in Kraft.

Eine neue Verordnung erweitert die Liste der Waren, die im Rahmen des Transportüberwachungssystems meldepflichtig sind.

Waren des KN-Codes 3814, die zu mehr als 70 Gewichtsprozent aus Erdöl bestehen, ausgenommen Waren dieser Position, die Ethylalkohol enthalten, werden ebenfalls einbezogen. Sendungen dieser Waren mit einem Gewicht von mehr als 500 kg oder einem Volumen von mehr als 500 Litern sind meldepflichtig.

Die Beförderung von Waren im Rahmen von Zollverfahren und die Wiederausfuhr sowie Waren in Stückpackungen mit einem Volumen von bis zu 11 Litern sind von der Meldepflicht ausgenommen.

### **Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen**

Die Notifizierungspflicht gilt auch für den Transport von Abfällen, die:

- nach Polen eingeführt oder von einem EU-Mitgliedstaat über Polen in einen anderen EU-Mitgliedstaat „im Transit“ befördert werden und
- die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen verbracht werden.

### **Ausnahmen**

Die Verbringung von Abfällen im Rahmen eines zollrechtlichen Versandverfahrens ist von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Ausnahmen gelten auch für Abfälle, die in Anhang III oder IIIB der Verordnung 1013/2006 aufgeführt sind, sowie für Gemische, die nicht unter einen Code in Anhang III der Verordnung 1013/2006 fallen oder aus zwei

oder mehreren in Anhang III der Verordnung 1013/2006 aufgeführten Abfallarten bestehen, sofern die Zusammensetzung dieser Gemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert und die Gemische in Anhang IIIA der Verordnung 1013/2006 aufgeführt sind und sofern sie zur Verwertung bestimmt sind und die Menge dieser Abfälle in der Sendung 20 kg nicht überschreitet.

Der Zugang zur Plattform SENT ist hier verfügbar:

<https://puesc.gov.pl/web/guest/uslugi/przewoz-towarow-objekty-monitorowaniem>

Ausführliche Informationen sind hier einsehbar:

[https://puesc.gov.pl/aktualnosci?p\\_p\\_id=seaplfptnewspublisher\\_WAR\\_seaplfptnewspublisher&p\\_p\\_lifecycle=0&seaplfptnewspublisher\\_WAR\\_seaplfptnewspublisher\\_action=showArticle&seaplfptnewspublisher\\_WAR\\_seaplfptnewspublisher\\_articleId=622601587](https://puesc.gov.pl/aktualnosci?p_p_id=seaplfptnewspublisher_WAR_seaplfptnewspublisher&p_p_lifecycle=0&seaplfptnewspublisher_WAR_seaplfptnewspublisher_action=showArticle&seaplfptnewspublisher_WAR_seaplfptnewspublisher_articleId=622601587)

Quelle: ZMPD

### **„Sächsische Verkehrsnachrichten“**

#### **Herausgeber:**

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.

Palaisplatz 4, 01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: [info@lsv-ev.de](mailto:info@lsv-ev.de)

Internet: [www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Präsident: Wieland Richter

**Redaktion:** Dietmar von der Linde (verantw.),  
Petra Gerber

**Anzeigen:** Petra Gerber

**Titelfoto:** MegaRunner, Fliegl Fahrzeugbau GmbH

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

#### **Gesamtherstellung:**

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul  
Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890 oder 0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

E-Mail: [info@loessnitzdruck.de](mailto:info@loessnitzdruck.de)

Internet: [www.loessnitzdruck.de](http://www.loessnitzdruck.de)

## Internationaler Verkehr

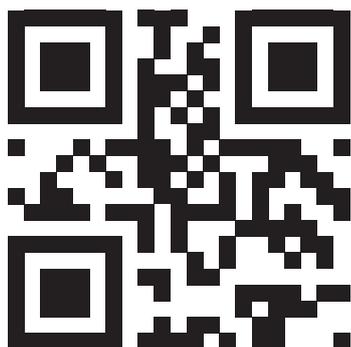
### Entsenderichtlinie Neue Regeln ab 02.02.2022

Uns liegt eine umfangreiche Darstellung zur Entsenderichtlinie vor, welche folgenden Inhalt hat:

- Welche Beförderungen fallen in die Anwendung der Entsenderichtlinie?
- Welche Pflichten ergeben sich für den Arbeitgeber?
- Welche Regeln muss das Unternehmen im Falle einer Entsendung beachten?
- Welche Aufgabe teilt die Richtlinie dem Fahrer zu?
- Wie funktioniert die Kontrolle der Richtlinie?

Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir die Darstellung auf Anforderung gern zu.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



### ITALIEN: Informationen zur Durchsetzung des Mobilitätspakets

Die Zentralkommission für Verkehrspolizei des italienischen Innenministeriums hat ein Rundschreiben herausgegeben, in dem sie die Durchsetzung in Italien über die neuen Maßnahmen informiert, die am 2. Februar in Kraft getreten sind.

1. Die Verpflichtung für Fahrer, die mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sind, das Symbol des Landes anzugeben, in das sie nach dem Überqueren der Grenze eines Mitgliedstaats einreisen, wird bei Nichtanbringen des Symbols gemäß Art. 19 des Gesetzes 727/1978 mit einer Geldstrafe von 52 bis 102 € geahndet. Die gleiche Sanktion gilt im Falle einer verspäteten Registrierung oder wenn sie außerhalb des Ausschiffungshafens, des Ankunftsbahnhofs oder an Zwischenstationen weit von der Grenze erfolgt.
2. Hinsichtlich der Bestimmung bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern teilte die Zentralkommission für Verkehrspolizei mit, dass Italien angesichts der Tatsache, dass Italien die Bestimmungen dieser Maßnahme noch nicht umgesetzt hat, eine Art Doppelgleichheit „für anwendbar hält“. In der Praxis – für Betriebs- und Kontrollzwecke auf italienischem Hoheitsgebiet – bis Italien den Prozess der Umsetzung der EU-Richtlinie abgeschlossen hat, können Personen, die Entsendevorgänge durchführen, wählen:

- weiterhin von den vor dem 2. Februar 2022 geltenden Bestimmungen Gebrauch zu machen und das bisherige obligatorische Kommunikationssystem verwenden oder
- die neue öffentliche Schnittstelle zu verwenden, die mit dem IMI verbunden ist.

Die IRU-Experten raten, bei der Einführung von Entsendeerklärungen für entsendepflichtige EU-Fahrer das IMI-Entsendeerklärungsportal zu nutzen.

**Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.**

Quelle: IRU/FIAP

### SCHWEIZ: Grenzüberschreitung

Die Europäische Kommission hat sich erneut mit der Frage, ob der Grenzübertritt in die Schweiz im Fahrtenschreiber dokumentiert werden muss, beschäftigt und kommt jetzt zu folgender Auffassung:

„In Bezug auf die Verordnung (EU) 2020/1054 ist das Inkrafttreten der überarbeiteten Chauffeurverordnung (ARV 1) für den 1. Januar 2022 geplant.

Gemäß dieser Verordnungsrevision trat die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Grenzübertritten mit digitalen Tachographen in der Schweiz am 2. Februar 2022 in Kraft.

**Auf dieser Grundlage müssen EU-Fahrer also den Grenzübertritt bei der Einreise nach CH erfassen.“**

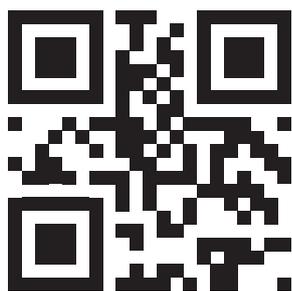
## **NORWEGEN:** **Informationen zum** **Mobilitätspaket 1**

Das Mobilitätspaket ist noch nicht Teil des EWR-Abkommens. Daher gelten in Norwegen noch die „alten“ Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten, den Zugang zum Markt, den Zugang zum Beruf und die „alten“ Vorschriften über Entsendung/Bezahlung.

Einschlägige Dokumente über die Entsendung von Fahrern in Norwegen (Kabotage und Straßenabschnitt des kombinierten Verkehrs) finden Sie auf der unten angegebenen Website. Eine Vorregistrierung ist nicht erforderlich, aber wenn ein Fahrer Kabotage und kombinierten Verkehr in Norwegen durchführt, muss er nach dem norwegischen Mindestlohn für Lkw-Fahrer bezahlt werden.

Alle Informationen sind auf der Website der norwegischen Arbeitsaufsichtsbehörde zu finden: <https://www.arbeidstilsynet.no/en/>.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **BOZEN:** **Fahrverbotskalender 2022**

Im Jahr 2022 gelten wie in den Jahren zuvor an Sonn- und Feiertagen, an verkehrstarken Tagen vor und nach bestimmten Feiertagen sowie während der Ferienzeiten auf dem Gebiet Bozen sowie der Brennerautobahn eine Reihe von Fahrverboten für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen (t zGG).

Eine deutsch/italienische Fassung des Dekrets mit einer detaillierten Auflistung aller Fahrverbote liegt uns vor und kann abgefordert werden. So unterliegen die oben genannten Fahrzeuge an den Samstagen in den Sommermonaten vom 2. Juli bis 27. August 2022 in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr grundsätzlich einem Fahrverbot. Daran schließt sich dann jeweils das Sonntagsfahrverbot von 07:00 bis 22:00 Uhr an. Das Sonntagsfahrverbot gilt für Lkw mit mehr als 7,5 t zGG in Bozen unverändert generell an allen Sonntagen der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 09:00 bis 22:00 Uhr sowie an allen Sonntagen der Monate Juni, Juli, August und September in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr.

Die Beförderung gefährlicher Güter ist während der oben angegebenen Zeiten für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zGG im Allgemeinen verboten. Der Transport gefährlicher Güter der Klassen 1 und 7 gemäß ADR-Übereinkommen ist unabhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeugs generell während dieser Zeiten und darüber hinaus im Zeitraum vom 21. Mai bis einschließlich 4. September 2022,

jeweils in der Zeit von samstags 08:00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 24:00 Uhr, verboten. Lediglich für bestimmte Feuerwerkskörper können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Art. 13 des Dekrets zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise legt fest, dass die Bestimmungen zu den Fahrverboten zeitweise aufgehoben werden können.

Etwaige Ausnahmen und Sondergenehmigungen finden sich im Dekret der Provinz Bozen, welches wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zusenden.

---

## **GROSSBRITANNIEN:** **Lösung allgemeiner** **Probleme bei der** **Nutzung des GVMS**

Seit dem 1. Januar 2022 muss jeder, der Waren zwischen der Europäischen Union (EU) und Großbritannien (GB) über einen GVMS-Grenzübergang (Goods Vehicle Movement Service) befördert, für die Nutzung dieses Dienstes registriert sein.

Für Waren, die von der Insel Irland nach GB befördert werden, gelten weiterhin die derzeitigen Regelungen, während die Gespräche über das Nordirland-Protokoll fortgesetzt werden.

HMRC ist sich einiger häufiger Probleme bewusst, die auftreten, wenn Kunden Hauptbezugsnummern (GMRs) im GVMS erstellen, was zu Verzögerungen an der Grenze führt.

*Fortsetzung auf Seite 17*

Fortsetzung von Seite 16

Um diese Probleme zu vermeiden, müssen Sie Folgendes beachten:

- **Besorgen Sie sich eine GMR für alle Bewegungen, einschließlich Leergut.**
- **Vergewissern Sie sich, dass Sie die richtige Art von Bezugsnummer für Ihre Bewegung eingeben.** Die *Entry Reference Number* (ERN) für Einfuhren über CHIEF oder die *Movement Reference Number* (MRN) für Einfuhren über den Customs Declaration Service (CDS). Die *Declaration Unique Consignment Reference* (DUCR) für Ausfuhren über CHIEF oder CDS. Prüfen Sie, welche Bezugsnummern in einer GMR auf GOV.UK eingetragen werden sollen. **Erhalten Sie eine Hauptbezugsnummer (GMR).**
- **Verwenden Sie bei der Eingabe Ihres Kennzeichens (VRN) in die GMR für eine begleitete Beförderung nicht das Kennzeichen des Anhängers,** da dies bedeutet, dass der Spediteur Ihre GMR nicht validieren kann. Das amtliche Kennzeichen muss mit dem Fahrzeug übereinstimmen, das in der GMR steht.
- **Fügen Sie keine EU-Ausfuhrbezugsnummern (MRN) zur GMR hinzu.**

Wenn Sie diese Anforderungen nicht erfüllen, ist Ihr GMR ungültig und Sie dürfen nicht an Bord des Schiffes fahren.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Die Person, die die Zollerklärungen für die von Ihnen beförderten Waren ausstellt, sollte

- *den dualen Freight Location Code (FLC) für alle Ausfuhranmeldungen aus GB in die EU verwenden, wenn die Waren durch die Grenzübergänge Dover und Eurotunnel befördert werden. So können Sie Ihre Route flexibel wählen.* Prüfen Sie die Standortcodes für Roll-on-Roll-off-Grenzstandorte zur Benutzung im **CDS** oder **CHIEF**.
- Vergewissern Sie sich, dass in der Zollanmeldung „RRS01“ eingetragen ist, in Feld 44 für CHIEF oder Datenelement 2/2 für den CDS, wenn Sie die Waren über einen GVMS-Grenzort befördern. Wenn dies nicht gemacht wird, kann der GVMS es nicht für die eingereichte GMR validieren.
- Überprüfen Sie den Status der Anmeldungen, sobald die Waren in GB angekommen sind, da Sie möglicherweise weitere Maßnahmen ergreifen müssen, damit der Zoll die Waren freigibt, falls sie zurückgehalten werden.

Sie sollten Ihre GMR bei der **Prüfung, ob Sie sich für eine Inspektion melden müssen** benutzen, um zu erfahren, ob Ihre Waren zurückgehalten werden. Wenn Sie im Hafen von Dover oder im Eurotunnel ankommen, müssen Sie eine *Inland Border Facility* (IBF) aufsuchen, um diese Kontrollen durchführen zu lassen. An allen anderen GVMS-Grenzübergangsstellen müssen Sie sich zu der Kontrollstelle im oder in der Nähe des Hafens begeben, wenn Ihre Waren zurückgehalten werden.

**Für GVMS registrieren** (diese Webseite ist in 10 europäischen Sprachen verfügbar) und erfah-

ren, wie Sie **Waren durch Grenzübergangsstellen befördern**, die diesen Service nutzen.

### **Brauchen Sie zusätzliche Unterstützung?**

Wenn Sie eine spezielle Frage zur Ein- oder Ausfuhr haben, rufen Sie die HMRC-Helpline für Zoll und internationalen Handel unter 0300 322 9434 an. Die Helpline ist montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und am Wochenende von 8.00 bis 16.00 Uhr besetzt.

### **UK – Import von Pflanzen**

Seit dem 1. Januar 2022 ist für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ein Phyto Sanitary Certificate (Pflanzengesundheitszeugnis) erforderlich. Dies gilt für Einfuhren aus der EU (Ausnahme: Irland), aus der Schweiz und Liechtenstein.

Bis auf wenige Ausnahmen ist die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten außerdem vorab anzumelden. Eine Liste der betroffenen Pflanzen und pflanzlichen Produkte ist einzusehen auf <https://planthealthportal.defra.gov.uk/eu-exit-guidance/imports/list-of-goods-that-will-be-regulated-from-1-january-2022/>.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die oben genannten Vorschriften auch für die Einfuhr von Zimmerpflanzen, pflanzlichen Lebensmitteln (z. B. Kartoffeln, Tomaten, Auberginen), Saatgut etc. als Bestandteil des Umzugs-gutes gelten.

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Die Umzugsspediteure sollten ihre Kunden diesbezüglich informieren und darauf hinweisen, dass sie dem Spediteur vor dem Umzug die entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnisse auszuhändigen haben.

Die zuständige deutsche Dienststelle zur Antragstellung für Pflanzengesundheitszeugnisse finden Sie auf <https://www.pgz-online.de/>.

Die Ausstellung der Zeugnisse ist gebührenpflichtig.

---

## **SLOWENIEN:** **Änderung bei den Fahrverboten**

Das slowenische Ministerium für Infrastruktur hat die Verordnung über Straßenverkehrsbeschränkungen in der Republik Slowenien geändert.

Die Änderung, die am 30. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass an Sonntagen und an arbeitsfreien Tagen das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen und Fahrzeuggruppen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7.500 kg um eine Stunde verlängert wird.

Nach der neuen Verordnung gilt das Verbot von 8 Uhr bis 22 Uhr (nicht mehr bis 21 Uhr) und am Karfreitag von 14 Uhr bis 22 Uhr.

Während der Sommersaison bleibt das Verbot unverändert.

Das Ministerium hat die Änderung eingeführt, um die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss an den Grenzübergängen zu verbessern.

## **FRANKREICH:** **Fahrverbot für den Lkw-Transitverkehr auf der M35 bei Straßburg**

Mit Fertigstellung der neuen gebührenpflichtigen Umgehungs-Autobahn A355 bei Straßburg besteht ein Transitverbot für Lkw über 3,5 t auf der stadtnahen M35 (ehemals A35) sowie der M352 und M83. Der Transit Lkw-Verkehr muss über die neue A355 fahren.

Weitere Einzelheiten können Sie der Karte entnehmen:

[https://www.strasbourg.eu/documents/976405/1084293/2021\\_12\\_M35\\_trafic\\_poids\\_lourds.pdf/927b651f-68fd-d595-449e-297ecd9be986?t=1638956959756](https://www.strasbourg.eu/documents/976405/1084293/2021_12_M35_trafic_poids_lourds.pdf/927b651f-68fd-d595-449e-297ecd9be986?t=1638956959756)

---

## **NIEDERLANDE:** **Ab 01.01.2022 Rauchverbot in der Kabine des Lkws**

Wie der niederländische Transportverband informiert, gilt seit dem 1. Januar 2022 in den Niederlanden ein striktes Rauchverbot in den Kabinen aller gewerblichen Fahrzeuge, also auch in Lkws. Dieses Rauchverbot umfasst sämtliche Rauchwaren, auch elektrische Verdampfer und E-Zigaretten.

**Bei Nichtbeachtung drohen Unternehmen empfindliche Bußgelder von 450 bis zu 450.000 Euro.**

**Das Verbot gilt nicht, wenn das Fahrzeug dem Fahrer gehört und nur von ihm selbst gefahren wird.**

Die niederländische Regierung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass Lkw-Fahrer, die in den Niederlan-

den unterwegs sind, der niederländischen Gerichtsbarkeit unterliegen und für sie daher die niederländischen Vorschriften gelten.

Während ihres Aufenthalts in den Niederlanden ist es **allen angestellten** Fahrern nicht erlaubt, **im Lkw** zu rauchen.

---

## **ÖSTERREICH:** **Mauttarife ab 01.01.2022**

Der österreichische Mautbetreiber ASFINAG hat Übersichtstabellen mit den Mauttarifen für die fahrleistungsabhängige Maut sowie die Streckenmautabschnitte für Kraftfahrzeuge über 3,5 t zGM, gültig ab 01.01.2022 veröffentlicht (vgl. <https://go-maut.at/go-maut-bezahlen/tarife-go-maut/>).

Die Mauttarife für die fahrleistungsabhängige Maut für Kraftfahrzeuge über 3,5 t zGM in Österreich werden demnach zum 01.01.2022 in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Inflationsanpassung um durchschnittlich 1,4 % angehoben.

Nachfolgend finden Sie die von der ASFINAG veröffentlichten Übersichtstabellen mit den neuen Mauttarifen für die allgemeine fahrleistungsabhängige Maut.

Die Übersichtstabellen für die Streckenmautabschnitte auf A9, A10, A11, A13, S16 und A12 senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

# Presseinformation

## Neue Auflage: Fahreranweisung Digitaler Fahrtenschreiber

München, Januar 2022

Im Heinrich Vogel Verlag ist die neue Auflage der Fahreranweisung „Digitaler Fahrtenschreiber“ erschienen. Sie berücksichtigt die ab 2. Februar 2022 geltende neue Regelung, dass alle Grenzübertritte manuell dokumentiert werden müssen.

Die neu eingeführte Pflicht zur „Eingabe Land“ bei der ersten Haltemöglichkeit ist ein typischer Fall, wo Unternehmen im Güter- und Personenverkehr ihre Mitarbeiter (nach-) schulen müssen. Die Fahreranweisung unterstützt sie dabei effektiv. Anschauliche, kompakt gehaltene Erläuterungen und praxisrelevante Abbildungen geben Sicherheit bei den rechtlichen Zusammenhängen. Und sie zeigen Lkw- und Busfahrern die Bedienung der Digitalen Fahrtenschreiber. Wichtige manuelle Eingaben können Schritt für Schritt nachvollzogen werden.

Mit der abtrennbaren Bestätigung kann der Arbeitgeber die Unterweisung dokumentieren und nachweisen. Die 10 wichtigsten Punkte auf dem Deckblatt erleichtern den Einstieg und dienen gleichzeitig als Zusammenfassung.

### Aus dem Inhalt:

- Einführung und Geltungsbereiche
- Geräteversionen und Bedienelemente der verschiedenen Hersteller
- Der intelligente Fahrtenschreiber
- Display-Anzeigen, Bedienung Schritt für Schritt
- Warnhinweise und Fehlermeldungen
- Manuelle Eingaben (Zeitgruppenschalter, Nachtrag, Fähre/Zug, OUT of Scope, Beginn und Ende)
- Ausdrucke, Mitführpflichten



## Fahreranweisung Digitaler Fahrtenschreiber

Broschüre, DIN A4, 12 Seiten

**Bestell-Nr.: 13972**

Preis: € 3,45 (€ 4,11 inkl. MwSt.)

Mindestbestellmenge 10 Stück

ab 20 Stück € 3,11 | ab 50 Stück € 2,93

### Direkt zu beziehen bei:

Springer Fachmedien München GmbH  
Verlag Heinrich Vogel  
Aschauer Straße 30  
81549 München  
Telefon 089/ 20 30 43 - 1600  
vertriebsservice@springernature.com  
www.heinrich-vogel-shop.de

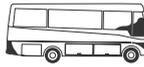

**ASFINAG**

GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

# GO-Maut-Tarife 2022

**Fahrleistungsabhängige Maut  
inklusive der Zuschläge für Luftverschmutzung und Lärmbelastung  
für Kraftfahrzeuge über 3,5 t höchstens zulässigen Gesamtgewichts**

*gültig ab 1.1.2022*

	  		  		  	
	<b>Kategorie 2</b> 2 Achsen		<b>Kategorie 3</b> 3 Achsen		<b>Kategorie 4+</b> 4 u. mehr Achsen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
E/H2	0,05010	0,05050	0,07077	0,07169	0,10577	0,10693
EURO VI	0,20310	0,20350	0,28497	0,28589	0,42332	0,42448
EURO V und EEV	0,21250	0,21290	0,29813	0,29905	0,43966	0,44082
EURO IV	0,21940	0,21980	0,30779	0,30871	0,45070	0,45186
EURO 0 bis III	0,24000	0,24040	0,33663	0,33755	0,48366	0,48482

*Tarife in Euro pro Kilometer, exkl. 20 % Umsatzsteuer*

Die Antriebsart E/H2 umfasst reinen Elektroantrieb und Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb.  
Der Nachttarif gilt im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr.


**ASFINAG Maut Service GmbH**

 Alpenstraße 99  
5020 Salzburg  
Österreich

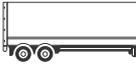
 T +43 50 108-12000  
F +43 50 108-12282  
info@asfinag.at  
asfinag.at

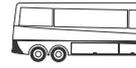
 Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 255936 b  
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Salzburg, UID: ATU 61323856  
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, TÜV-Süd Zertifikat Nr. 1241049060TMS  
Zertifiziert nach ISO 9001:2015, ISO/IEC 20000-1:2018

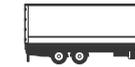


# ANFORDERUNGEN

GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

Infrastruktur- Grundkilometertarif	  	  	  
	<b>Kategorie 2</b> 2 Achsen	<b>Kategorie 3</b> 3 Achsen	<b>Kategorie 4+</b> 4 u. mehr Achsen
E/H2	0,04940	0,06916	0,10374
EURO VI	0,19490	0,27286	0,40929
EURO 0 bis EEV	0,19750	0,27650	0,41475

Zuschlag Luftverschmutzung	  	  	  
	<b>Kategorie 2</b> 2 Achsen	<b>Kategorie 3</b> 3 Achsen	<b>Kategorie 4+</b> 4 u. mehr Achsen
E/H2	0,00000	0,00000	0,00000
EURO VI	0,00750	0,01050	0,01200
EURO V und EEV	0,01430	0,02002	0,02288
EURO IV	0,02120	0,02968	0,03392
EURO 0 bis III	0,04180	0,05852	0,06688

Zuschlag Lärmbelastung	  	  	  
	<b>Kategorie 2</b> 2 Achsen	<b>Kategorie 3</b> 3 Achsen	<b>Kategorie 4+</b> 4 u. mehr Achsen
Tag	0,00070	0,00161	0,00203
Nacht	0,00110	0,00253	0,00319

Tarife in Euro pro Kilometer, exkl. 20 % Umsatzsteuer

Die Antriebsart E/H2 umfasst reinen Elektroantrieb und Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb.  
Der Nachttarif gilt im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr.

## Spedition/Logistik

### **Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 23.1.2/23.2 ADSp 2017 – Urteil des OLG Stuttgart**

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 25. August 2021 entschieden, dass die Haftung des Fixkostenspediteurs für Güterschäden bei grenzüberschreitenden Multimodaltransporten unter Einschluss der Seestrecke bei unbekanntem Schadensort 8,33 und nicht 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm beträgt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat mit Urteil vom 25. August 2021 (AZ: 3 U 287/20, Anlage) entschieden, dass Fixkostenspediteure für Güterschäden in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR)/kg haften, wenn sie mit dem Auftraggeber einen Verkehrsvertrag über eine grenzüberschreitende Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hatten und der Schadenort unbekannt ist.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart richtet sich die Haftungshöhe in derartigen Konstellationen nicht nach Ziffer 23.1.2 ADSp 2017 (Haftungshöchstgrenze von nur 2 SZR/kg) sondern nach Zif-

fer 23.2 ADSp 2017 (8,33 SZR/kg). Ziffer 23.1.2 S. 1 ADSp 2017 gehe, so das OLG Stuttgart, in den Fällen grenzüberschreitender Beförderungen nicht als Spezialregelung zu Ziffer 23.2 ADSp 2017 vor, sondern regle nur die innerstaatliche Multimodalbeförderung unter Einschluss einer Seebeförderung.

Nach Auffassung des DSLV verkennt das OLG Stuttgart sowohl den Sinn und Zweck der streitgegenständlichen Regelungen als auch den Willen der Trägerverbände der ADSp 2017. Die im Regelfall nach § 452 HGB anzuwendende gesetzliche Haftungshöchstsumme von 8,33 SZR/kg wäre daher nach Ansicht des DSLV im vorliegenden Fall im Rahmen der von den §§ 449, 466 HGB vorgesehenen Grenzen auf 2 SZR/kg reduziert. Die ADSp 2017 sollen in Ziffer 23.1.2 lediglich in Bezug auf die Haftungshöhe von der gesetzlichen Haftungsregelung für Güterschäden im Rahmen von Multimodaltransporten unter Einschluss der Seebeförderung abweichen, die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen jedoch beibehalten. Ziffer 23.1.2 ADSp 2017 nimmt damit Bezug auf den Tatbestand des § 452 HGB, nämlich den Abschluss eines Multimodalvertrages. Ein Anknüpfungspunkt für eine durch das

OLG Stuttgart vorgenommene Unterscheidung von grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Multimodaltransporten findet sich nach Ansicht des DSLV weder in den ADSp 2017 noch im Gesetz. Entgegen der Meinung des OLG Stuttgart trifft Ziffer 23.2 ADSp 2017 daher keine eigenständige Haftungsregelung, sondern stellt lediglich -deklaratorisch- klar, dass Haftungsregelungen in internationalen Übereinkommen wie CMR, CIM, CMNI, MÜ und WA, von denen durch AGB nicht abgewichen werden darf, durch die ADSp 2017 nicht zugunsten des Spediteurs verändert werden.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen besteht die Möglichkeit, dass sich weitere Gerichte der Meinung des OLG Stuttgart zur Haftungsbegrenzung für Güterschäden im Rahmen von grenzüberschreitenden Multimodaltransporten bei unbekanntem Schadensort anschließen und auf eine Haftungsbeschränkung von 8,33 SZR/kg erkennen.

Der DSLV empfiehlt Speditions- und Logistikunternehmen aus Gründen der Rechtssicherheit, mit ihren Auftraggebern ein gemeinsames Verständnis von der Höhe der Haftungsbeschränkung zu entwickeln und dies vertraglich festzuhalten.

## Möbelspedition

### **Neue AGB Umzug 2022 und ALB 2022**

Um den AMÖ-Mitgliedsunternehmen rechtssichere Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen und sie so vor künftigen Klagen zu schützen, hat der Rechtsausschuss der AMÖ unter Beteiligung der externen Fachleute, Professor Dr. Thomas Wieske (Hochschule Bremerhaven) und Professor Axel Salzmann (Leiter des Kompetenzzentrums Straßenverkehr der KRAVAG), die AGB Umzug 2022 und die ALB 2022 erarbeitet.

Der Gesamtvorstand der AMÖ beschloss am 1. Dezember 2021 die AGB Umzug 2022 und die ALB 2022 den AMÖ-Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zu empfehlen.

Den Mitgliedern der Fachvereinigung Möbelspedition haben wir die Dokumente bereits zugesandt.

## Personenverkehr

### Sorge um Busmittelstand

#### **Verbundene Unternehmen und Mischbetriebe im Busbereich aufgrund EU-Recht von Überbrückungshilfen bislang in weiten Teilen ausgeschlossen**

Die Busunternehmen in Deutschland leiden seit nunmehr fast 3 Jahren ganz erheblich unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Besonders dramatisch ist die Situation in der Bustouristik und im Fernlinienverkehr. Mit dem starken Anstieg der Inzidenzzahlen ist die Reisebranche seit Oktober 2020 wieder komplett eingebrochen, insbesondere das Hauptgeschäft mit Weihnachtsmärkten und Skireisen. Die Busunternehmen mussten einerseits bereits geleistete Zahlungen ihrer Kunden rücküberweisen, andererseits jedoch die Stornogebühren der Hotels von bis zu 90 % selber tragen.

Im Vorfeld des Corona-Gipfels von Bund und Ländern wies der bdo dringend darauf hin, dass die bestehenden Überbrückungshilfen für rund 80 % der mit-

telständischen Busunternehmen nicht zugänglich sind, da sie als sogenannte Mischbetriebe, bzw. verbundene Unternehmen neben Verkehrsleistungen im ÖPNV auch Bustouristik durchführen.

Während der ÖPNV, als Teil der Daseinsvorsorge von Bund und Ländern aufrechterhalten wurde, brachen die Einnahmen in der Bustouristik und Fernlinie durch Schließungsanordnungen und Kontaktbeschränkungen dramatisch ein.

Durch EU-Recht ist es streng untersagt, Erlöse aus dem Bereich des staatlich regulierten ÖPNVs auf die privatwirtschaftliche Touristik zu übertragen. Bezogen auf das gesamte Betriebsergebnis erfüllen Mischbetriebe damit nicht die für die Überbrückungshilfen notwendige Antragsvoraussetzung von 30 % coronabedingtem Umsatzeinbruch.

„Es ist daher wichtig, dass die von der EU-Verordnung 1370/2007 vorgeschriebene Spartenbetrachtung auch für die Bewertung der Umsatzeinbrüche herange-

zogen wird, damit alle mittelständischen Busunternehmen mit coronabedingten Umsatzeinbrüchen die dringend benötigten Überbrückungshilfen auch beantragen können“ sagt bdo-Hauptgeschäftsführerin Christiane Leonard. „Darüber hinaus müssen die Antragsvoraussetzungen endlich praxisnah und unbürokratischer gestaltet werden. Dies beginnt bei der Abschaffung von rückwirkenden Einzelnachweisen von coronabedingten Stornierungen und endet bei der vollen Anrechnung tatsächlich angefallener Werbungs- und Abschreibungskosten“ so Leonard.

Der bdo mahnt daher eindringlich, bei den Überbrückungshilfen nachzusteuern und eine Spartenbetrachtung bei den Busunternehmen zuzulassen, die nachweislich ÖPNV und Touristik betreiben. Nur wenn Einnahmen aus dem ÖPNV nicht berücksichtigt werden, können verbundene Unternehmen und Mischbetriebe die notwendigen 30% Umsatzeinbußen vorweisen und die dringend benötigten Überbrückungshilfen beantragen.

### **Entsendung – Neue Regeln und neues Meldeportal ab 02.02.2022**

**Neue Regeln für Entsendung ab 02. Februar 2022. Einheitliches EU-Portal ersetzt nationale Meldesysteme für Entsendung. Neues Portal Pflicht. Registrierung und Vorbereitung bereits möglich. Nutzung ab 02. Februar 2022. Fahrtenschreiber Grenzübertritt dokumentieren.**

Ab dem **02. Februar 2022** gelten neue EU-Vorschriften für die **Entsendung von Berufskraftfahrern/-innen**.

Mit den neuen Regelungen werden die nationalen Melde-Systeme zur Entsendung von Berufskraftfahrer/-innen abgeschafft und eine **EU-weit einheitliche Plattform** eingeführt.

**Wichtig:** Entsendungen sind ab dem **02. Februar 2022 zwingend über das neue Portal** zu melden.

Unternehmen können sich bereits registrieren und ihren Account einrichten. Bis zum 02. Februar können aber noch keine Entsendungen über das neue Portal vorgenommen werden, sondern müssen wie bisher an die nationalen Behörden gemeldet werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Regeln zur Entsendung und das neue Meldeportal erläutern.

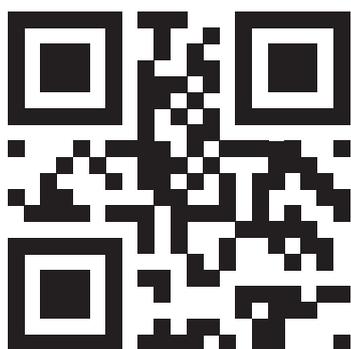
*Fortsetzung auf Seite 24*

Fortsetzung von Seite 23

## I. Entsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn Arbeitnehmer/-innen von ihrem Arbeitgeber **in einen anderen EU-Staat** (Aufnahmestaat) gesendet werden, um dort **für einen begrenzten Zeitraum eine Dienstleistung** zu erbringen, z. B. um einen Auftrag auszuführen. Im Unterschied zu mobilen EU-Arbeitnehmern halten sie sich zwar vorübergehend im Ausland auf, werden aber nicht in den dortigen Arbeitsmarkt integriert. Sie bleiben Beschäftigte ihres Unternehmens, weshalb für sie weiterhin das Recht ihres Herkunftsstaats (Niederlassungsstaat) gilt. Allerdings sind diverse Rechte des Aufnahmestaats einzuhalten, z. B. Mindestentgeltsätze und Höchstarbeitszeit. Arbeitgeber können aber über diese Regelungen hinausgehende, d. h. für die Arbeitnehmer/-innen bessere, Arbeitsbedingungen einräumen.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e. V.?**



Folgende **Fahrten** gelten als **Entsendung**:

- **Grenzüberschreitende Beförderungen, die nicht bilaterale Beförderungen sind** (s. u.)
- **Kabotage** ist immer eine Entsendung

Folgende **Fahrten** sind **keine Entsendung**:

- **Transitfahrten**
- **Bilaterale Beförderungen**  
Folgende Tätigkeiten des Fahrpersonals sind eine bilaterale Beförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits- oder Linienverkehr:

- Aufnahme von Fahrgästen im Niederlassungsstaat und absetzen der Fahrgäste in einem anderen EU-Staat oder Drittland.
- Aufnahme von Fahrgästen in einem EU-Staat oder Drittland und absetzen im Niederlassungsstaat.
- Aufnahme und Absetzen der Fahrgäste im Niederlassungsstaat, um örtliche Ausflüge in einen anderen EU-Staat oder ein Drittland durchzuführen („Rundfahrt mit geschlossenen Türen“).

➤ **Zusätzlich** zur bilateralen Beförderung dürfen **in den Transitstaaten**, jeweils auf dem **Hin- und Rückweg, einmalig** Fahrgäste aufgenommen und/oder abgesetzt werden. **Zu- und Ausstieg** dürfen **nicht beide im Transitstaat** liegen, da das Kabotage wäre.

Z. B. dürfen auf dem Hinweg von Deutschland nach Spanien in Frankreich ...

- ... zusätzliche Fahrgäste aus Frankreich zusteigen und in Spanien aussteigen;

- ... ein Teil der Fahrgäste aus Deutschland in Frankreich aussteigen und der Rest fährt weiter nach Spanien;
- ... ein Teil Fahrgäste aus Deutschland in Frankreich aussteigen und neue Fahrgäste aus Frankreich mit Fahrziel Spanien zusteigen.

Dasselbe ist **auf der Rückfahrt möglich**. Es dürfen aber keine Fahrgäste auf dem Hinweg in Frankreich zu- und aussteigen (Kabotage). Erlaubt ist, wenn Fahrgäste in Frankreich zusteigen, nach Spanien mitfahren und auf dem Rückweg wieder in Frankreich aussteigen.

## II. Neues Meldeportal für die Entsendung

Entsendungen von Berufskraftfahrern/-innen werden neu über eine **EU-weit einheitliche Plattform** gemeldet. Grundlage ist das sog. Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), das aus einem Portal für die Behörden der EU-Staaten und einem Portal für die Unternehmen besteht. Die Portale sind miteinander verbunden, die staatlichen Behörden können aber nur die von den Unternehmen übermittelten Daten einsehen.

Die Bestandteile der Plattform für Entsendungen:

### 1. Portal für nationale Behörden

Das Portal wird nur durch die staatlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten genutzt. Diese können hier die von den Unternehmen gemeldeten Entsendemeldungen und eingereichten Dokumente einsehen und Anfragen an die einzelnen Unternehmen stellen.

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

## 2. Portal für Straßenverkehr-Entsendemeldungen

Dieses Portal ist für die **Unternehmen**. Hier registrieren sich die Unternehmen, **tragen** das zu entsendende **Personal ein**, bereiten die **Meldung der Entsendung** vor, **übermitteln** die Entsendemeldung **an die nationalen Behörden, verwalten alle Daten**, sehen und übermitteln die von den nationalen Behörden angeforderten Nachweise. Das Portal ist auf Deutsch verfügbar. Nach dem Login können Sie über den **Menüpunkt „Hilfe“** (links unten in der blauen Leiste) die FAQ zum neuen Portal mit einer **Anleitung und Anleitungs-Videos** abrufen.

In der **Praxis** erfolgt die Entsendung des Fahrpersonals ab dem 02. Februar 2022 wie folgt:

### 1. Registrierung des Busunternehmens im Meldeportal

Das Busunternehmen erstellt ein Profil mit allen erforderlichen Angaben zum Unternehmen. Für die einzelnen Mitarbeiter/-innen können über den Menüpunkt „Nutzerverwaltung“ einzelne Nutzerzugänge erstellt und verwaltet werden.

### 2. Fahrer/-innen eintragen

Das zu entsendende Fahrpersonal wird im Unternehmensprofil hinterlegt. Die Fahrer/-innen können einzeln eingetragen werden oder es wird eine Excel-Liste (Vorlage im Portal) hochgeladen.

Pflichtangaben sind:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Führerscheinnummer
- Fahrerkarte
- Adresse
- Arbeitsvertrag: Beginn und das auf den Vertrag anwendbare Recht.

### 3. Erstellen der Entsendemeldung

Für jeden einzelnen Staat und jede/n Fahrer/-in muss eine eigene Entsendemeldung eingereicht werden. Die Formulare können aber als Vorlage kopiert und an den betreffenden Stellen abgeändert werden.

Folgende Angaben müssen eingetragen werden:

- Staat, in welchen die Entsendung erfolgt
- Beginn und Ende der Entsendung

Es kann ein Zeitraum von 1 Tag bis 6 Monaten angegeben werden. Werden Mitarbeiter/-innen mehrmals in einen Staat entsendet, muss keine Meldung pro Vorhaben erfolgen, sondern es kann eine einzige Entsendung für bis zu sechs Monate gemeldet werden. Für eine Erneuerung kann die alte Meldung kopiert, aktualisiert und neu eingereicht werden.

- Art der Dienstleistung  
Z.B. Personenbeförderung, grenzüberschreitend oder Kabotage.
- Kennzeichen des Fahrzeugs  
Es können mehrere **Kennzeichen** angegeben werden. Das Kennzeichen von Anhängern muss nicht angegeben werden.
- Angaben zum/r Fahrer/-in (s.o.)
- **Angaben zum/r Verkehrsleiter/-in**

### – Kontaktperson

Geben Sie hier die Kontaktdaten einer verantwortlichen Person an, welche die Behörden bei einer Kontrolle erreichen können, z. B. Verkehrsleiter oder Disponent.

- Informationen zum Busunternehmen

U.a. Adresse, Nummer der Gemeinschaftslizenz, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Das Meldeformular deckt alle 24 EU-Amtssprachen ab. Es kann auf Deutsch ausgefüllt werden und die lokalen Behörden sehen die Daten nach der Übermittlung in ihrer Landessprache.

### 4. Vor der Entsendung: Übermittlung der Entsendemeldung

Die Entsendemeldung muss an den EU-Staat übermittelt werden, in welchen die Entsendung erfolgt. Die Meldung muss **vor, spätestens mit Beginn der Entsendung** erfolgen. Für die Meldung muss ab dem 02. Februar 2022 **zwingend das neue Portal** genutzt werden.

### 5. Während der Entsendung: Mitführen der Dokumente

Vom Fahrpersonal mitzuführen sind:

#### – Kopie der Entsendemeldung

Die Kopie muss in Papierform oder digital mitgeführt werden. Das Formular kann direkt im Portal ausgedruckt oder per E-Mail an das Fahrpersonal gesendet werden. Bei Änderungen wird automatisch eine neue Version an das entsandte Personal geschickt.

Fortsetzung auf Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

Der dabei generierte **QR-Code** bleibt gleich, wodurch auch bei einem veralteten Papierausdruck stets die aktuellsten Informationen der betreffenden Entsendung digital abgefragt werden können.

- **Aufzeichnung des Fahrten-schreibers**
- Beförderungsnachweis, z. B. Frachtbrief (CMR) im Gütertransport

Bei Kontrollen müssen die Behörden in der Lage sein, digitale Nachweise (QR-Code auf der Entsendeerklärung) zu prüfen. Sofern die Behörden weitere Dokumente benötigen, können Sie diese beim Unternehmen über das Portal anfordern. Die Unternehmen sind verpflichtet, sämtliche **Entsendemeldungen aktuell zu hal-**

**ten**, da diese sonst nicht mehr gültig sind. Sofern sich die in der Entsendemeldung getätigte Angaben ändern, z.B. die Dauer der Entsendung oder das Fahrzeug wird gewechselt, müssen Sie die Angaben umgehend aktualisieren.

#### 6. Nach der Entsendung:

Die Behörden können nachträglich weitere **Dokumente anfordern**, z. B. Lohn- und Zahlungsnachweise oder Arbeitsverträge. Die Nachweise werden über das Portal angefordert. Unternehmen können eine E-Mail-Benachrichtigung einrichten. Die angeforderten Dokumente müssen innerhalb von 8 Wochen über das Portal eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Entsende-Staat ein Hilfesuch an den Heimatstaat des Unter-

nehmens senden. In der Folge sind auch Kontrollen in der Geschäftsstelle vor Ort möglich.

### III. Digitaler Fahrten-schreiber: Grenzübertritt dokumentieren

Ab dem 02. Februar 2022 müssen alle Fahrer/-innen, deren Fahrzeug mit einem digitalen Fahrten-schreiber ausgestattet ist, den Grenzübertritt dokumentieren. Beim Grenzübertritt muss bei der nächsten Haltemöglichkeit an oder nach der Grenze das Symbol des Einreiselandes eingegeben werden. Sofern das Fahrzeug einen analogen Fahrten-schreiber hat, muss bereits seit dem 21. August 2020 ein handschriftlicher Vermerk auf der Tachoscheibe vorgenommen werden.

## Referentenentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz

**Gesetzesentwurf zu steuerlichen Hilfsmaßnahmen wegen Corona-Pandemie. Verlängerung steuerfreier Kug-Zuschüsse des Arbeitgebers. Homeoffice-Pauschale für 2022. Verlängerung Abgabefrist Steuererklärung, degressive Abschreibung, erweiterte Verlustrechnung, Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen.**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den **Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)** veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist es, die Wirtschaft zu stabilisieren und die Konjunktur zu stärken.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende **Maßnahmen** vor:

#### – Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis Ende März 2022

Arbeitgeber sollen bis auf die Lohnzeiträume vor dem 1. April 2022 steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Kug) gewähren können. Die Regelung war ursprünglich auf Zahlungen vor dem 1. Januar 2022 befristet. Die Zuschüsse und das Kug dürfen zusammen maximal 80 Prozent des Lohnausfalls ausgleichen.

#### – Verlängerung der Homeoffice-Pauschale bis zum 31. Dezember 2022

Bereits in 2020 und 2021 konnten Arbeitnehmer/-innen für 120 Arbeitstage eine Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag steuerlich ansetzen. Diese Regelung soll für das Steuerjahr 2022 verlängert werden.

#### – Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Steuererklärung aus 2020 soll in beratenden Fällen (Steuerberater/-in) um weitere drei Monate auf insgesamt sechs Monate verlängert werden. Die Fristen für die Steuererklärungen aus 2021 sollen um vier Monate, für 2022 um zwei Monate verlängert werden.

#### – Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll um ein Jahr verlängert werden für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Fortsetzung auf Seite 27

Fortsetzung von Seite 26

– **Verlängerung der erweiterten Verlustrechnung bis Ende 2023**

Die coronabedingte Anhebung des Höchstbetrags der Verlustverrechnung auf 10 Mio. Euro (bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung von Eheleuten) soll verlängert und auch für die Jahre 2022 und 2023 gelten. Zudem soll der Verlustrücktrag dauerhaft auf die vorangegangenen beiden Jahre

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

ausgeweitet werden. Bisher war nur ein Verlustrücktrag mit dem direkten Vorjahr möglich.

– **Verlängerung der steuerlichen Investitionsabzugsbeträge (§ 7g EStG)**

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (RS 2021-122 vom 23. Juni 2021), die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

– **Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen (§ 6b EStG)**

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert.

– **Pflege-Bonus**

Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegediensten (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 Infektionsschutzgesetz), die vom Arbeitgeber Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bekommen, erhalten diese bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei.

Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden wir Sie wie gewohnt informieren.

## Recht

**Fristlose Kündigung nach Drohung gegen Vorgesetzten**

**ArbG Siegburg, Urteil vom 4. November 2021 – 5 Ca 254/21**

Die glaubhafte Ankündigung, seinen Vorgesetzten aus dem Fenster werfen und Amok laufen zu wollen, kann eine fristlose Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigen. Nach einem Streit mit seinem Vorgesetzten äußerte der Kläger gegenüber einer Arbeitskollegin die Absicht, seinen Vorgesetzten aus dem Fenster zu werfen und im Betrieb Amok zu laufen. Aufgrund dieser Ankündigung kündigte der Beklagte dem Kläger fristlos und hilfsweise ordentlich. Nach Vernehmung der Arbeitskollegin des Klägers war das Gericht der Auffassung, dass die fristlose Kündigung als gerechtfertigt anzusehen sei. Der Kläger habe in ernstzunehmender Weise Äußerungen getätigt, die sowohl eine

Ankündigung für eine Gefahr von Leib und Leben des Vorgesetzten als auch die Ankündigung eines Amoklaufs beinhalteten. Eine vorherige Abmahnung sei in diesem Fall entbehrlich und eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem Arbeitgeber nicht zuzumuten.

**Berücksichtigung von Urlaub bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen**  
**EuGH, Urteil vom 13. Januar 2022 – C-514/20**

Nach einer aktuellen Entscheidung des EuGHs verstoßen tarifvertragliche Regelungen, nach denen genommener bezahlter Jahresurlaub bei der Kalkulation von Mehrarbeitszuschlägen nicht berücksichtigt wird, gegen EU-Recht. Streitgegenstand des Verfahrens war der Manteltarifvertrag für Zeitarbeit in Deutschland, wonach in Monaten

mit 23 Arbeitstagen ab einer geleisteten Arbeitszeit von mehr als 184 Stunden ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent gezahlt wird. Der Kläger arbeitete im August 2017 an dreizehn Tagen und nahm für die restlichen zehn Arbeitstage Urlaub. Er begehrte für den Monat einen Mehrarbeitszuschlag, da nach seiner Auffassung die für den Jahresurlaub abgerechneten Tage bei der Bestimmung der geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen seien. Nach Auffassung des EuGHs verstoße die vorgenannte tarifvertragliche Regelung gegen Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, da sie Arbeitnehmer davon abhalten könne, in dem Monat, in dem sie Überstunden gemacht haben, bezahlten Urlaub zu nehmen. Ziel des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub sei jedoch zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer zum wirksamen Schutz ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen.

Fortsetzung auf Seite 28

Fortsetzung von Seite 27

Jede Tätigkeit und Regelung von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer davon abhalten könnten, bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, verstoße somit gegen das in der Richtlinie verankerte Ziel.

### **Weitergabe fremder Daten rechtfertigt fristlose Kündigung** **LAG Köln, Urteil vom 2. November 2021 – 4 Sa 290/21**

Arbeitnehmer, die unbefugt fremde E-Mails lesen und von offensichtlich privaten Nachrichten Kopien anfertigen und diese an Dritte weiterleiten riskieren die fristlose Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. In dem vor dem LAG verhandelten Fall hatte die Klägerin aufgrund von Buchhaltungsaufgaben Zugriff auf den Dienstcomputer ihres Vorgesetzten und erlangte Kenntnis von an diesen gerichteten privaten E-Mails, die sie einige Zeit später anonym an eine weitere Beschäftigte weiterleitete.

Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse kündigte die beklagte Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage blieb erfolglos. Nach Auffassung des LAG sei das für die Klägerin notwendige Vertrauensverhältnis als unwiederbringlich zerstört anzusehen. Mit der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe der fremden Daten habe die Klägerin schwerwiegend gegen ihre arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht verstoßen und die Persönlichkeitsrechte ihres Vorgesetzten verletzt.

### **Kein Mindestlohn für Pflichtpraktikum vor Studienbeginn** **BAG, Urteil vom 19. Januar 2022 – 5 AZR 217/21**

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. In dem vorliegenden Fall war die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes laut Studienordnung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Medizinstudiums. Vor diesem Hintergrund absolvierte die Klägerin von Mai bis November 2019 ein Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde hierbei nicht vereinbart.

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin von der Beklagten im Nachhinein die Zahlung einer Vergütung von 10.269,85 Euro nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), da sie bei einer Fünftageweche täglich 7,45 Stunden gearbeitet habe. Nach Auffassung der Erfurter Richter war die Beklagte jedoch nicht zur Zahlung des Mindestlohns nach § 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG verpflichtet, da die Klägerin nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG falle. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG umfasse nach der Gesetzesbegründung nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die nach den Studienordnungen als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums verpflichtend vorgeschrieben seien.

### **Unwirksame Kündigung wegen Mitnahme von Büromöbeln ins Homeoffice** **ArbG Köln, Urteil vom 18. Januar 2022 – 16 Ca 4198/21**

Nach einem aktuellen Urteil des ArbG Köln rechtfertigt die eigenmächtige Mitnahme eines Bürostuhls ins Homeoffice keine fristlose Kündigung.

Im Zuge der Corona-Pandemie nahm die Klägerin ihren rücken-schonenden Bürostuhl ohne Absprache mit ihrem Arbeitgeber mit ins Homeoffice. Aufgrund des erheblichen Werts des Bürostuhls kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage blieb erfolglos. Nach Ansicht des Gerichts stelle die eigenmächtige Mitnahme von Eigentum des Arbeitgebers ohne Absprache mit dem Arbeitgeber zwar grundsätzlich eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar, die eine Kündigung rechtfertigen könne. Allerdings reiche das Verhalten der Klägerin im konkreten Fall nicht aus, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Die Mitnahme des Bürostuhls sei zu einer Zeit erfolgt, als die Arbeitgeberin aufgrund der Corona-Pandemie eine kurzfristige Arbeit im Homeoffice angeordnet habe. Aufgrund dieser Kurzfristigkeit habe der Arbeitgeber jedoch keine notwendige Ausstattung für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellt. Diese Umstände und das Erfordernis einer entsprechenden Ausstattung im Homeoffice seien in vorliegendem Fall daher entsprechend zu berücksichtigen.

# Presseinformation

## ***Neue Auflage: Ratgeber Bußgeld Punkte, Fahrverbote, Geldbußen und Verwarnungsgeld im Straßenverkehr***

München, Dezember 2021

**Im Verlag Heinrich Vogel ist die neue Auflage des „Ratgeber Bußgeld“ erschienen. Das Werk richtet sich an Auto-, Lkw- und Radfahrer, insbesondere aber auch an Fahranfänger, Fahrschulen und Transportunternehmer.**

Die aktualisierte Auflage berücksichtigt die „Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung“ vom 13. Oktober 2021, mit der neue Bußgeldtatbestände eingeführt und bestehende Geldbußen deutlich erhöht wurden.

Dieser handliche Ratgeber beantwortet viele Fragen rund um die neuen Regelungen und erläutert die Unterschiede zwischen Verwarnungsgeld und Bußgeld sowie die Regelungen und Bewertungen zum Punktesystem und zur Fahrerlaubnis auf Probe. Verständlich und übersichtlich, damit alle Infos schnell gefunden werden.

### **Inhalt:**

- Übersicht zu den letzten Sanktionserhöhungen
- Einführung zu folgenden Themen: Verwarnungsgeld, Bußgeld, Punktesystem, Fahrerlaubnis auf Probe, Sanktionen beim Falschparken auf Sonderparkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge
- Bußgeldkatalog-Verordnung mit dem vollständigen Bußgeldkatalog
- Anhänge und Verkehrszeichenübersicht



### **Ratgeber Bußgeld**

Punkte, Fahrverbote, Geldbußen und Verwarnungsgeld im Straßenverkehr

Taschenbuch, 98 Seiten, 22. Auflage 2021

**Bestell-Nr.: 23009**

Preis: € 3,80 (€ 4,07 inkl. MwSt.)

Mindestbestellmenge 6 Stück

### **Direkt zu beziehen bei:**

Springer Fachmedien München GmbH  
Verlag Heinrich Vogel  
Aschauer Straße 30  
81549 München  
Telefon 089/ 20 30 43 - 1600  
vertriebsservice@springernature.com  
www.heinrich-vogel-shop.de

## Bildung

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:

1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**  
(auch als Inhouse-Schulung möglich)  
regelmäßig an allen Standorten
2. **Beschleunigte Grundqualifikation** (auch für Umsteiger)  
ab 28.03.2022 in Leipzig  
ab 28.03.2022 in Zwickau  
ab 16.05.2022 in Chemnitz
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**  
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)  
ab 14.03.2022 in Leipzig  
ab 02.05.2022 in Chemnitz  
ab 09.05.2022 in Zwickau
4. **Schulungen Gefahrgut** (Erstschulungen und Auffrischungen)  
Auffrischung ab 19.03.2022 in Leipzig  
Auffrischung ab 08.04.2022 in Zwickau  
Auffrischung ab 23.04.2022 in Chemnitz
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**  
Gabelstapler ab 19.03.2022 in Chemnitz  
Ladekran ab 07.03.2022 in Chemnitz
6. **Ladungssicherung**
7. **Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**  
ab 25.04.2022 in Chemnitz
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE**  
in Chemnitz ab 30.05.2022 (Vollzeit)
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**  
in Chemnitz ab 17.09.2022 (Teilzeit)  
in Chemnitz ab 04.10.2022 (Vollzeit)
10. **Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)**  
in Chemnitz ab 17.09.2022 (Teilzeit)

weitere Termine 2022



Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310  
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530  
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

[www.verkehrsakademie.de](http://www.verkehrsakademie.de)  
[chemnitz@verkehrsakademie.de](mailto:chemnitz@verkehrsakademie.de)  
[www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz](https://www.facebook.com/Verkehrsinstitut-Chemnitz)  
[Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz](https://www.instagram.com/verkehrsinstitutchemnitz)

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- |   |                        |                |
|---|------------------------|----------------|
| <b>1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b> |                        |                |
| Vollzeitlehrgang  | 07.03. – 25.03.2022    | Leipzig        |
| Teilzeitlehrgang jeweils Dienstag und Mittwoch  | 03.05. – 22.06.2022    | Dresden        |
| <b>2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b>   |                        |                |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr  | 13.06. – 24.06.2022    | Dresden        |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  | 23.03. – 31.03.2022    | Löbau          |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  | 13.06. – 21.06.2022    | Dresden        |
| <b>3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / TRGS 520</b>                        |                        |                |
| Erstschulung (Fachk.) AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   | 01.04. – 09.04.2022    | Dresden        |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   | 25.03. – 26.03.2022    | Dresden        |
| Grundschulung TRG 520   | 19.04. – 21.04.2022    | Dresden        |
| <b>4. Gefahrgutausbildung</b>   |                        |                |
| ADR Basiskurs (Samstag – Samstag – Samstag)   | 05. + 12. + 19.03.2022 | Dresden        |
| ADR Basiskurs (Montag – Dienstag – Mittwoch)  | 09.05. – 11.05.2022    | Dresden        |
| ADR Auffrischkurs (Freitag – Samstag)   | 18. + 19.03.2022       | Niederdorf     |
| ADR Auffrischkurs (Montag – Dienstag)   | 21. + 22.03.2022       | Leipzig        |
| ADR Aufbaukurs Klasse 1   | 26.03.2022             | Dresden        |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi  | 11.04. – 14.04.2022    | Leipzig        |
| <b>5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung</b>                    |                        |                |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse   | 04.04. – 06.04.2022    | Dresden        |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse  | 04.04.2022             | Dresden        |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis.   | 04.04.2022             | Dresden        |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.  | 20.05. + 21.05.2022    | Leipzig        |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis.  | 20.05.2022             | Leipzig        |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.  | 10.06. + 11.06.2022    | Dresden        |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis.  | 10.06.2022             | Dresden        |
| <b>6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte</b>                                      |                        |                |
| Unternehmungsführung „heute“  | 18.03.2022             | Dresden        |
| GesprächsFÜHRUNG – Effektiv u. wertschätzend  | 13.05.2022             | Leipzig        |
| GesprächsFÜHRUNG – Effektiv u. wertschätzend  | 20.05.2022             | Dresden        |
| <b>7. Praxisseminare*</b>   |                        |                |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS  | Termine auf Anfrage    | alle + Inhouse |
| Eco-Training  | Termine auf Anfrage    | alle + Inhouse |
| <b>8. Berufskraftfahrerweiterbildung</b>  |                        |                |
| SVG Risikosituationen (KB 1) NEU !!!  | 21.05.2022             | Leipzig        |
| SVG Alles was Recht ist III (KB 2 + 3)  | 09.04.2022             | Niederdorf     |
| SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz III (KB 3)  | 09.04.2022             | Leipzig        |
| SVG Der Fahrer als Imageträger III (KB 1 + 3)   | 12.03.2022             | Leipzig        |
| SVG Ladungssicherung III. (KB 1)  | 11.06.2022             | Leipzig        |
| SVG Pausen mit System III. (KB 2)   | 07.05.2022             | Leipzig        |
| SVG Pausen mit System III. (KB 2)   | 21.05.2022             | Niederdorf     |
| SVG Öko Drive II.I (KB 1 + 3)   | 02.04.2022             | Niederdorf     |
| SVG Öko Drive II.I (KB 1 + 3)   | 14.05.2022             | Leipzig        |
| SVG Brandschutz (KB 3)  | 02.04.2022             | Leipzig        |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III. (KB 1+3)  | 19.03.2022             | Niederdorf     |
| SVG Notfallmanagement (KB 3)  | 19.03.2022             | Leipzig        |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   | 25.04. – 29.04.2022    | Dresden        |

\* förderfähig auch als BKrF-Weiterbildung

**Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Fax: 0351 8143160 · [bsg@svg-dresden.de](mailto:bsg@svg-dresden.de)



Ab sofort ziehen wir „Teuer“ den Stecker für

## DIE SÄCHSISCHEN VERKEHRSUNTERNEHMEN

Leistungen	Energieversorger	Vergleichsportale	LSV-EV & Ampere
Vergleich aller Strom- und Gastarife	/	✓	✓
Persönliche Ansprechpartner	teilweise	/	✓
Aussortieren von unseriösen Anbietern	/	/	✓
Übernahme des Wechselprozesses	teilweise	✓	✓
Klärung in Problemfällen	teilweise	/	✓
Professionelle Rechnungsprüfung	/	/	✓
Kontrolle der Preisanpassungen	/	/	✓
Automatische Tarifoptimierung	/	/	✓
Prüfung auf individuelle Netzentgelte	/	/	✓
Kosten- und Verbrauchsaufstellungen	/	/	✓

Nutzen Sie Ihren Mitgliedervorteil des Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.

### Nie wieder zu viel bezahlen. Immer im optimalen Energietarif.

Einfach, unkompliziert und ganz persönlich – so läuft die Zusammenarbeit mit Ampere. Bei uns haben Sie immer feste Ansprechpartner, denn wir schalten uns persönlich für Sie ein.

Lassen Sie sich jetzt beraten. Tel. 030 28 39 33 800 | [energie@ampere.de](mailto:energie@ampere.de) | [ampere.de](http://ampere.de)

